

Tarifvertrag LOA V

betreffend

Apothekerleistungen (Art. 25 Abs. 2 Bst. h KVG) in der öffentlichen Apotheke

zwischen den Vertragspartnern

a) **CSS Kranken-Versicherung AG,**
Tribtschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern

CSS

b) **Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse,**
Stationsstrasse 12, 3097 Bern-Liebefeld, Bern

pharmaSuisse

– Die Parteien a und b werden zusammen "**Vertragspartner**" genannt –

Gültig ab 1. Januar 2026

Ingress

HSK, CSS, tarifsuisse und pharmaSuisse haben am 1. Januar 2016 einen Vertrag über die leistungsorientierte Abgeltung (LOA IV/1) abgeschlossen. Der Tarifvertrag LOA IV/1 (Vertrags-Nr. 20.500.1036Q) wird mit dem vorliegenden Tarifvertrag LOA V ersetzt. Gleichzeitig mit dem vorliegenden Tarifvertrag LOA V für die Apothekerleistungen in der öffentlichen Apotheke vom 1. Januar 2026 zwischen CSS und pharmaSuisse (nachfolgend: Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke) gemäss Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) unterzeichnen die Vertragspartner prio.swiss und pharmaSuisse einen Tarifstruktur-Vertrag LOA V vom 1. Januar 2026 (nachfolgend: Tarifstruktur-Vertrag LOA V) gemäss Art. 43 Abs. 5 KVG.

Art. 1 Allgemeine Zielsetzung

¹ Der Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke regelt die Vergütung der Apothekerleistungen in der öffentlichen Apotheke durch CSS im Bereich des KVG (inkl. Tarif-, Abrechnungs- und Monitoringmodalitäten).

² Im Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke wird der anwendbare Taxpunktwert (TPW) geregelt (Anhang 2). Anwendbar ist die Tarifstruktur gemäss Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V.

³ Die Vertragspartner vertreten die Zielsetzungen und die Umsetzung des Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke in der Öffentlichkeit und sprechen ihre diesbezüglichen Aussagen im Interesse einer offenen und kohärenten Information im Voraus ab.

Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Schweiz.

Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Der persönliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke erstreckt sich auf alle gemäss Art. 36 KVG zugelassenen Apotheker, welche dem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke beigetreten sind (in diesem Vertrag „**Zugelassener Apotheker**“ genannt) sowie CSS und pharmaSuisse, soweit diese unmittelbar Rechte und Pflichten aus diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke erwerben bzw. übernehmen. Unter die Bezeichnung „zugelassener Apotheker“ fallen auch Organisationen von zugelassenen Apothekern, sofern krankenversicherungsrechtlich vorgesehen.

² CSS wird das Recht eingeräumt, mit schriftlicher Erklärung an pharmaSuisse weitere Versicherer in den Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke einzubinden, mit der Folge, dass dieser Vertrag auch im Verhältnis zwischen dem eintretenden Versicherer und den beigetretenen zugelassenen Apothekern sowie den Vertragspartnern gilt (Optionsrecht). Der auf dem Optionsrecht beruhende Vertrag fällt automatisch dahin, sobald der Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke weggefallen ist.

Art. 4 Vertragsbeitritts- und Rücktrittsverfahren des zugelassenen Apothekers

¹ Diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke können sämtliche gemäss Art. 36 KVG zugelassene Apotheker beitreten, unabhängig davon, ob sie Mitglied von pharmaSuisse sind oder nicht.

² Ein diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke beitretender resp. beigetretener zugelassener Apotheker bezahlt eine einmalige Beitrittsgebühr und eine jährliche Durchführungsgebühr gemäss separater Gebührenregelung von pharmaSuisse. Die Zahlungsfristen sind ebenfalls in einer separaten Gebührenregelung bezeichnet.

³ Der Beitritt zu diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke bedeutet die Anerkennung des gesamten Vertragsinhalts.

⁴ Der zugelassene Apotheker tritt diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke durch Unterzeichnung und Einreichung der Beitrittserklärung an pharmaSuisse bei. Hierfür verwendet der zugelassene Apotheker ausschliesslich das offizielle elektronische Beitrittsformular (gemäss Webseite von pharmaSuisse, gestützt auf Anhang 3).

⁵ Der zugelassene Apotheker deklariert mit seinem Beitritt zu diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke, ob er über eine Bewilligung zum Versandhandel verfügt und über diesen Abgabekanal Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen gedenkt. In diesem Fall tritt er automatisch neben diesem auch dem Tarifvertrag LOA V für die Apothekerleistungen im Versandkanal (nachfolgend: Tarifvertrag LOA V Versandkanal) bei und verfügt über eine separate Global Location Number (GLN) mit Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nr.) für den Versandkanal. Erfolgt der Entscheid Leistungen über den Versandkanal zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen erst nach Beitritt zum Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke, so verpflichtet sich der zugelassene Apotheker vor Aufnahme der Tätigkeit, dem Tarifvertrag LOA V Versandkanal beizutreten und für diesen eine separate GLN mit ZSR-Nr. zu beantragen.

⁶ Erfolgt der Vertragsbeitritt bis spätestens am 31. März 2026, gilt der Beitritt rückwirkend per 1. Januar 2026. Erfolgt der Vertragsbeitritt später, gilt er ab dem Datum des Eingangs der Beitrittserklärung bei pharmaSuisse. Es gilt das Zugangsprinzip, d.h. massgebend ist das Eingangsdatum der Beitrittserklärung.

⁷ Die Frist für den Rücktritt von diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke beträgt sechs Monate und ist jeweils per Ende jedes Kalenderjahrs möglich, erstmals per 31. Dezember 2027. Der Rücktritt eines zugelassenen Apothekers erfolgt gegenüber pharmaSuisse. Der Rücktritt ist schriftlich unter Mitteilung der ZSR-Nr. zu erklären. Eine endgültige Schliessung einer Apotheke bewirkt einen automatischen Rücktritt vom Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke wie auch vom Tarifvertrag LOA V Versandkanal und eine Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht nötig. Die Schliessung der Apotheke muss pharmaSuisse vor dem Schliessungsdatum schriftlich, unter Mitteilung der ZSR-Nr. mitgeteilt werden. Massgebend ist jeweils das Eingangsdatum der Mitteilung.

⁸ pharmaSuisse führt ein Verzeichnis der zugelassenen Apotheker, für welche dieser Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke gilt. Die Vertragspartner erarbeiten eine gemeinsame Praxis über die Parameter dieses Verzeichnisses. pharmaSuisse setzt CSS laufend in Kenntnis über Vertragsbeitritte und -rücktritte, indem pharmaSuisse das aktualisierte Verzeichnis digital zur Verfügung stellt. pharmaSuisse übermittelt CSS das Verzeichnis monatlich auf digitalem Weg. Mit Beitritt zu diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke erklärt sich der zugelassene Apotheker einverstanden, dass pharmaSuisse seine Daten gemäss Anhang 3 CSS soweit für die Durchführung des Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke notwendig zur Verfügung stellt.

⁹ Die Nichtbezahlung der Beitritts- oder Durchführungsgebühr innert 30 Kalendertagen seit Versand der Mahnung durch pharmaSuisse gilt als fristloser Rücktritt vom Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke sowie automatisch vom Tarifvertrag LOA V Versandkanal. Die Beitritts- und Durchführungsgebühr für das bereits begonnene Jahr bleibt geschuldet.

¹⁰ Die Nichtlieferung der Daten oder die Nichtbezahlung des jährlichen Beitrags für die rollende Kostenstudie Apotheke (RoKA) gemäss Art. 9 Abs. 2 innert 30 Kalendertagen seit Versand der Mahnung durch pharmaSuisse gilt als fristloser Rücktritt vom Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke sowie automatisch vom Tarifvertrag LOA V Versandkanal.

¹¹ Die Nichtlieferung der für das Monitoring relevanten Daten gemäss Art. 9 Abs. 1 und Anhang C sowie Anhang D Tarifstruktur-Vertrag LOA V innert 30 Kalendertagen seit Versand der Mahnung durch pharmaSuisse gilt als fristloser Rücktritt vom Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke sowie automatisch vom Tarifvertrag LOA V Versandkanal.

Art. 5 Vertragsbeitritt und -rücktritt der Versicherer

¹ Versicherer, die weder HSK noch CSS angehören, können sich diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke durch schriftliche Erklärung an CSS anschliessen. Diese haben eine Beitritts- und eine jährliche

Durchführungsgebühr zu entrichten. Einzelheiten werden ausserhalb dieses Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke geregelt.

² Die diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke angeschlossenen Versicherer übernehmen vorbehaltlos sämtliche Bestimmungen dieses Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke inkl. dessen Anhänge.

³ Einzelne Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahrs erstmals per 31. Dezember 2027 vom Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich innert der vorgegebenen Frist bei CSS eingereicht werden. Massgebend ist das Eingangsdatum des Rücktritts. Der Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke bleibt für die übrigen Versicherer vollumfänglich gültig. Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Art. 14.

Art. 6 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, von einem zugelassenen Apotheker an eine obligatorisch krankenversicherte Person abgegebenen Produkte bzw. erbrachten Leistungen.

² Die Abgabe der Produkte gemäss Art. 6 Tarifstruktur-Vertrag LOA V und Leistungen gemäss Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V erfolgt durch einen Apotheker persönlich oder unter seiner persönlichen Aufsicht.

Art. 7 Vertragsbestandteile

Die folgenden Anhänge sind integrierter Bestandteil dieses Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke:

- Anhang 1 Taxpunktwert
- Anhang 2 Abrechnungsmodalitäten
- Anhang 3 Beitrittsformular

Art. 8 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

¹ CSS verpflichtet sich, die korrekt nach diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke erbrachten und abgerechneten Leistungen zu vergüten.

² CSS stellt sicher, dass sich der zugelassene Apotheker bei der zuständigen kantonalen Stelle resp. der SASIS AG informieren kann, ob bei einer versicherten Person ein Leistungsaufschub gemäss Art. 64a Abs. 7 KVG besteht.

³ pharmaSuisse bedient CSS einmal jährlich, in der Regel per Ende Juni, mit den für diesen Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke relevanten Daten der „rollenden Kostenstudie Apotheke“ (RoKA) auf elektronischem Datenträger.

⁴ Die Vertragspartner verpflichten sich zur Durchführung einer Studie zur Aktualisierung des leistungsorientierten Tarifmodells für die Apothekerleistungen einschliesslich der über den Versandkanal erbrachten Leistungen. Die überarbeitete Tarifversion wird spätestens bis Mitte des dritten Jahrs nach Inkrafttreten von LOA V dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht. Zudem werden Daten erhoben, welche die Verbesserung des Kostenmodells der Apotheken (einschliesslich der über den Versandkanal abgebenden Apotheken) erlauben, insbesondere der Produktivität. Diese Anpassungen werden in der überarbeiteten Version des Tarifwerks LOA festgehalten. Die Finanzierung für die Datenerhebung im Versandkanal wird ausserhalb dieses Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke geregelt.

Art. 9 Rechte und Pflichten des zugelassenen Apothekers

¹ Der zugelassene Apotheker verpflichtet sich, die für das Monitoring relevanten Daten gemäss Anhang C und Anhang D Tarifstruktur-Vertrag LOA V kostenlos in anonymisierter und elektronischer Form gemäss Anhang 2 an die von pharmaSuisse bezeichnete Datenzentrale zu liefern.

² Der zugelassene Apotheker liefert an die von pharmaSuisse bezeichnete Datenzentrale die notwendigen Daten für die RoKA kostenlos oder bezahlt pharmaSuisse einen jährlichen Beitrag von CHF 1'500.- (zzgl. MWST) für die Abgeltung der vertraglichen Verpflichtung nach Abs. 1. Die Datenlieferung erfolgt ausschliesslich in elektronischer Form gemäss Art. 2 Anhang 2.

³ Um die Garantie der Zahlung innerhalb der vertraglichen Fristen (Tiers payant) zu haben, prüft der zugelassene Apotheker vor der Abgabe die Versicherungsdeckung seiner Patienten anhand der Versichertenkarte. Unterlässt der zugelassene Apotheker die Prüfung und stellt sich heraus, dass ein Leistungsaufschub durch diese Prüfung mittels Versichertenkarte vom zugelassenen Apotheker hätte festgestellt werden können, wird die Zahlung der Rechnung so lange aufgeschoben, als der Leistungsaufschub besteht. Hätte der zugelassene Apotheker mittels Versichertenkarte feststellen können, dass der Patient zum Zeitpunkt der Abgabe nicht mehr versichert war, kann die Rechnung durch den Versicherer abgelehnt werden.

⁴ Für den zugelassenen Apotheker sind im Rahmen der Prüfung der Versicherungsdeckung bei der Abgabe nur die Informationen der Versichertenkarte relevant. Sind die Informationen der Versichertenkarte zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht aktuell, wurden aber durch den zugelassenen Apotheker gemäss Abs. 3 korrekt geprüft, kann der Versicherer die Rechnung nicht deshalb ablehnen.

Art. 10 Monitoring

¹ Das gemeinsame Monitoring der Vertragspartner betreffend die Entwicklung der Mengen, Volumen und Kosten nach Art. 47c KVG wird in Anhang D Tarifstruktur-Vertrag LOA V geregelt.

² Die Vertragspartner sind verpflichtet, das jeweils gültige Monitoringkonzept in Anhang D Tarifstruktur-Vertrag LOA V sowie die darin vereinbarten Regeln und Massnahmen einzuhalten.

Art. 11 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke werden durch das kantonale Schiedsgericht gemäss Art. 89 KVG behandelt.

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Dieser Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke bedarf gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG der Genehmigung durch den Bundesrat.

³ Das Genehmigungsverfahren wird durch die Vertragspartner gemeinsam eingeleitet. Beide Vertragspartner erhalten eine Kopie des Genehmigungsantrags.

Art. 13 Vertragsdauer

¹ Der Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke wird für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen.

² Der Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke kann jeweils für die Dauer von einem Jahr verlängert werden.

Art. 14 Gültigkeit

¹ Die Vertragspartner bilden unter sich keine einfache Gesellschaft, sondern jeder einzelne Vertragspartner schliesst den Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke separat für sich ab.

² Fällt der Tarifstruktur-Vertrag LOA V dahin, so fällt der Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke und mit diesem der Tarifvertrag LOA V Versandkanal automatisch und ohne weitere Kündigung ebenfalls dahin. Der Wegfall anderer Vereinbarungen hat keinen Einfluss auf den Weiterbestand dieses Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke. Der Wegfall dieses Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke hat keinen Einfluss auf den Tarifstruktur-Vertrag LOA V.

Art. 15 Vertraulichkeit

¹ Die Vertragspartner verpflichten sich, insbesondere die gemäss Art. 9 Abs. 1 sowie im Rahmen des Monitorings gemäss Anhang C und Anhang D Tarifstruktur-Vertrag LOA V zur Verfügung gestellten, aggregierten und anonymisierten Daten als vertrauliche Daten zu behandeln. Im Weiteren verpflichten sie sich, diese Daten nicht an Dritte herauszugeben, bis die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche betroffenen Mitglieder der Vertragspartner sowie die übrigen Personen (juristische und natürliche), welche Kenntnis dieser Daten haben oder durch einen künftigen Beitritt erlangen werden; sie sind entsprechend zu verpflichten.

² Die Vertragspartner resp. deren Mitglieder sowie sämtliche Personen, welche im Besitz der Daten sind, stellen durch geeignete personelle, organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die gesetzlich verlangten Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass die Datensicherheit (Verschlüsselung, Anonymisierung etc.) gewährleistet ist.

Art. 16 Gültigkeit der deutschen Version des Vertrags

Dieser Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke samt Anhängen wird auf Französisch und Italienisch übersetzt. Bei Streitigkeiten gilt einzig der deutsche Vertragstext.

Art. 17 Schriftlichkeitsvorbehalt

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke bzw. seinen Anhängen haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragspartnern rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Art. 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke unwirksam, ungültig oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommen. Fällt eine Änderung in den Überprüfungsbereich von Art. 46 Abs. 4 KVG, so bleibt die konstitutive Genehmigung des Bundesrats vorbehalten.

Art. 19 Anwendbares Recht / Schlichtungsinstanz

¹ Anwendbar ist Schweizer Recht.

² Bei Streitigkeiten gilt das Vorgehen gemäss Art. 89 KVG.

Art. 20 Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke wird in dreifacher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Je ein Vertragsexemplar ist für die Vertragspartner und den Bundesrat bestimmt.

Bern-Liebefeld, den

Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Martine Ruggli
Präsidentin

Sven Leisi
Generalsekretär

Luzern, den

CSS Kranken-Versicherung AG

Philomena Colatrella
Vorsitzende der Konzernleitung

Sanjay Singh
Leiter Konzernbereich Leistungen, Produkte &
Health Services
Mitglied der Konzernleitung

Anhang 1: Taxpunktwert

Art. 1 Taxpunktwert

Der gesamtschweizerische Wert eines Taxpunkts beträgt CHF 1.40 exkl. MWST.

Art. 2 Anpassung des Taxpunktworths

¹ Die Vertragspartner verpflichten sich, die betriebswirtschaftlichen Kosten regelmässig anhand der Daten der RoKA und weiterer Datenquellen zu überprüfen. Besteht ein Hinweis darauf, dass die Parameter nicht mehr korrekt sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, die Verhandlungen über die Anpassung des Taxpunktworths (TPW) aufzunehmen.

² Eine Anpassung des TPW kann maximal einmal jährlich auf Beginn eines Kalenderjahrs erfolgen.

³ Wird der TPW angepasst, ist dies bei der Beurteilung der Kostenneutralität angemessen zu berücksichtigen.

Anhang 2: Abrechnungsmodalitäten

Art. 1 Abgeltungssystem

¹ Schuldner der Vergütung der Leistung ist der Versicherer (System des Tiers payant, Art. 42 Abs. 2 KVG).

² Bei feststellbaren Überschreitungen der wirtschaftlichen Limitationsbestimmungen gemäss SL orientiert der zugelassene Apotheker den Versicherten, bei Überschreitung auch den verordnenden Leistungserbringer, darüber, dass die Versicherer im Normalfall diese Kosten nicht übernehmen. Der zugelassene Apotheker dokumentiert seine Intervention. Der zugelassene Apotheker hält sich an die Weisungen der SL, indem er die Punktelimitationen selbstständig überprüft und den Patienten über allfällige selbstzutragende Kosten aufklärt. Sobald der zugelassene Apotheker vom Versicherer darüber informiert wurde, dass die Kosten für die Überschreitungen nicht übernommen werden, rechnet der zugelassene Apotheker direkt mit dem Versicherten ab. Diese Leistung ist als Nichtpflichtleistung gemäss KVG zu verrechnen.

Art. 2 Rechnungsinhalte

¹ Der Rechnungsinhalt, der bei jeder Rechnung aufzuführen ist, erfolgt gemäss den Vorgaben des [Forum Datenaustausch](#) mittels der aktuell gültigen XML-Standards.

² Für die Abrechnung der Tarife, Positionen, MWST etc. erfolgt die detaillierte Abrechnung nach gültigen XML-Standards gemäss Forum Datenaustausch.

³ Auf der Rechnung müssen die Tarifpositionen gemäss Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V abgebildet werden (Tarifpositionen über Tariftyp 570 und die entsprechende Tarifiziffer, vgl. Art. 1 Anhang A Tarifstruktur-Vertrag LOA V).

Art. 3 Rechnungsstellung, Vergütung und Rückweisungen

¹ Der zugelassene Apotheker verpflichtet sich und die von ihm beauftragte Abrechnungszentrale (z.B. Ofac, IFAK DATA AG, HCI Solutions AG usw.), dem Versicherer, der Schuldner der Rechnung ist, die Rechnung elektronisch zu übermitteln. Falls die Rechnung unbegründet nicht in elektronischer Form gesendet wird, kann dem zugelassenen Apotheker eine Aufwandsentschädigung von CHF 10.- pro Rechnung durch den Versicherer in Rechnung gestellt werden.

² Der Versicherer verpflichtet sich, technisch die elektronischen Rechnungen und Mahnungen des zugelassenen Apothekers zu empfangen und elektronisch zu bezahlen, sofern diese dem paritätisch genehmigten Standard gemäss Forum Datenaustausch entsprechen. Kann der Versicherer die Rechnungen nicht gemäss Standard empfangen, so kann dem Versicherer eine Aufwandsentschädigung von CHF 10.- pro Rechnung durch den zugelassenen Apotheker in Rechnung gestellt werden. Der Versicherer ist berechtigt, Rechnungen und Mahnungen innerhalb von 30 Tagen elektronisch zurückzuweisen, sofern diese keinem der aktuell gültigen Standards gemäss Forum Datenaustausch entsprechen.

³ Für jeden Patienten ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen, welche nur die Verordnungen eines einzigen Leistungserbringers betreffen.

⁴ Die Rechnung kann sofort nach der Leistungserbringung, muss jedoch spätestens drei Monate nach Abschluss der Behandlung abgerechnet und dem Versicherer zugestellt werden. Erleidet der Versicherer wegen wiederholt verspäteter Rechnungsstellung bei der Einforderung der Kostenbeteiligung einen nachweisbaren Verlust, so kann die Schlichtungsinstanz gemäss Art. 19 Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke eingesetzt werden.

⁵ Der Versicherer bezahlt die Rechnung des zugelassenen Apothekers an die Zahlungsadresse innert 30 Tagen nach Erhalt der vertragskonformen Rechnung. Hält sich ein Versicherer wiederholt nicht an die vereinbarten Fristen von 30 Tagen, so kann die Schlichtungsinstanz gemäss Art. 19 Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke eingesetzt werden.

⁶ Eine Rechnung kann zurückgewiesen werden, wenn sie nicht dem paritätisch anerkannten Standard gemäss Art. 2 und Art. 3 entspricht, unvollständig ist oder nicht identifizierbare Angaben enthält oder ein Leistungsaufschub besteht, der vor dem Bezug bei der Deckungsabfrage anhand der Versicherungskarte ersichtlich war. Die Rückweisung muss elektronisch erfolgen und muss standardisiert begründet werden. Sie hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Die standardisierte Begründung der Rückweisungen erfolgt gemäss den Vorgaben des Forum Datenaustausch.

⁷ Rückweisungsbeanstandungen durch den zugelassenen Apotheker oder eine Abrechnungszentrale (Ofac, IFAK DATA AG, HCI Solutions AG usw.) erfolgen ebenfalls elektronisch gemäss aktuell gültigem XML-Standard des Forums Datenaustausch.

⁸ Der Versicherer hat grundsätzlich das Recht, die Rezepte resp. Verordnungen im Monitoring Tool LOA (MTL) einzusehen. Die Verordnungen werden elektronisch zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäss Art. 56 Abs. 5 KVG kann der Versicherer Einsicht in sämtliche Verordnungen haben, die ihn betreffen. Der Versicherer kann zudem stichprobenweise Einsicht in weitere Unterlagen der Apotheke verlangen, falls der Verdacht auf Verletzung der Bestimmungen des Tarifstruktur- bzw. Tarifvertrags LOA V besteht.

⁹ Bei Leistungsbezügen, bei denen die Prüfung der Versicherungsdeckung zum Zeitpunkt des Bezugs keine gültige Deckung ergibt, wird mittels Tiers garant abgerechnet.

Art. 4 Repetitionsregelung

¹ Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Fortführung einer ärztlich verordneten Dauertherapie mit Zustimmung des Patienten bis zum nächsten Arztbesuch. Die Gültigkeitsdauer für die Fortführung der Dauertherapie richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen oder mindestens während der Dauer eines Jahrs nach der Erstverschreibung und gilt nicht für Betäubungsmittel.

² Die Praxis der wiederholten Abgabe ist wie folgt geregelt:

- a) Versieht der verordnende Leistungserbringer das Medikament auf der Verordnung mit einem zahlenmässigen Wiederholungsvermerk, so gibt der zugelassene Apotheker in der Regel beim Erstbezug die verordnete Packungsgrösse ab, unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 (Therapiebeginn). Die erneute Abgabe darf entsprechend der verordneten Menge oder der Normaldosierung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Eine Wiederholung ist solange zulässig, bis die verordnete Anzahl Packungen nach Massgabe der Dosierung abgegeben worden ist.
- b) Bringt der verordnende Leistungserbringer zum Medikament auf der Verordnung einen allgemeinen Repetitionsvermerk an, so ist eine wiederholte Abgabe nach Massgabe der verordneten Tagesdosis oder der Normaldosierung gemäss der Gültigkeitsdauer der jeweiligen kantonalen Bestimmungen oder mindestens während eines Jahrs erlaubt.
- c) Legt der verordnende Leistungserbringer für die Dauerverordnung eine Gültigkeitsdauer fest, so richtet sich diese nach den kantonalen Bestimmungen und darf diese nicht überschreiten. Die Abgabekompetenz bei einer Dauermedikation richtet sich nach Art. 45 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Arzneimittel (VAM). Bei Betäubungsmitteln richtet sich die Gültigkeitsdauer nach Art. 47 Abs. 3 und Art. 48 der Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (BetmKV).
- d) Bei Repetitionen sind folgende Angaben auszuweisen: Verordnender Leistungserbringer, Patientenangaben, Datum des Erstbezuges, Datum der Repetition, Bezeichnung, Menge und Preis des repetierten Medikaments.

Art. 5 Leistungsumfang und Wirtschaftlichkeitsregelung

¹ Bei Beginn einer Dauertherapie mit einem neuen Medikament gibt der zugelassene Apotheker in der Regel zunächst eine kleine Packung ab. Für die Fortsetzung der Therapie ist jene Packungsgrösse zu wählen, die für den Versicherer am wirtschaftlichsten ist. Auch bei Dauermedikation darf die pro Mal abgegebene Menge in der Regel den Bedarf für eine dreimonatige Therapiedauer nicht übersteigen.

² Bestimmt der verordnende Leistungserbringer auf der Verordnung das Medikament nach Dosierung und Anwendungsdauer, so gibt der zugelassene Apotheker die für den Versicherer wirtschaftlichste Packung ab. Diese wird nach Massgabe der medizinischen und pharmazeutischen Gegebenheiten ausgewählt. Die gleichen Überlegungen finden Anwendung, wenn der verordnende Leistungserbringer keine Packungsgrösse angibt.

Anhang 3: Beitrittserklärung

Beitrittserklärung zum Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke zwischen pharmaSuisse und CSS

1. Beitrittserklärung	
☐	Ich bin verantwortlicher Apotheker einer Apotheke und trete dem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke über pharmaSuisse bei, unabhängig davon, ob die Apotheke an pharmaSuisse angeschlossen ist oder nicht. Mit dem Beitritt zu diesem Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke anerkenne ich den automatischen Beitritt zum Tarifstruktur-Vertrag LOA V. Die Bedingungen sowie die Rechte und Pflichten des Tarifvertrags LOA V öffentliche Apotheke, insbesondere Taxpunktwert, Gebührenregelung, Beitritts- und Rücktrittsmodalitäten etc., werden explizit anerkannt. Ebenso anerkenne ich den Tarifstruktur-Vertrag LOA V vom 1. Januar 2026 mit Anhängen. Ich bin damit einverstanden, dass pharmaSuisse meine Daten CSS zum Zwecke des Vertragsmanagements zur Verfügung stellt. Ich bin damit einverstanden, dass die für das Monitoring relevanten Daten, gemäss Anhang C und Anhang D Tarifstruktur-Vertrag LOA V kostenlos an die von pharmaSuisse bezeichnete Datenzentrale geliefert werden. Weiter erkläre ich mich damit einverstanden, dass der für meine Apotheke bezeichnete Validator die Daten für die Alimentierung des Qualitäts- und Forschungsfonds gemäss Art. 8 Tarifstruktur-Vertrag LOA V kostenlos an eine von pharmaSuisse bezeichnete Datenzentrale liefert. Das ausgefüllte Formular sende ich per Post an: Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse, Stationsstrasse 12, 3097 Bern-Liebelfeld
2. Angaben zur Apotheke:	
<i>(alle Felder sind Pflichtfelder)</i>	
ZSR-Nr. Apotheke (aktuelle)	
GLN Apotheke (aktuelle)	
Firma / Name der Apotheke	
Adresse der Apotheke	
PLZ/Ort der Apotheke	
E-Mail der Apotheke	
Telefon der Apotheke	
Versandhandelsbewilligung	Ja ☐ Nein ☐
Abrechnung von Leistungen über den Versandkanal	Ja ☐ Nein ☐
3. Angaben zum verantwortlichen Apotheker:	
Daten zugelassener Apotheker <i>(alle Felder sind Pflichtfelder)</i>	
Name	
Vorname	
Adresse	
PLZ/Ort	
E-Mail	

Die Nichtbezahlung der Beitritts- oder Durchführungsgebühr, innert 30 Kalendertagen seit Versand der Mahnung durch pharmaSuisse, gilt als fristloser Rücktritt vom Tarifvertrag LOA V öffentliche Apotheke. Die Unterzeichnung dieses Beitrittsformulars gilt als Schuldanererkennung im Sinne vom Art. 82 SchKG für die Beitritts- und Durchführungsgebühr. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der vorgenannten Angaben bestätigt.

.....
Ort, Datum Unterschrift Inhaber

.....
Unterschrift verantwortlicher Apotheker

